

Information

für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen

(zu den §§ 51-53 u. 57 NAG, § 3 NAG-DV)

Seit 1. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern/-innen (Europäischer Wirtschaftsraum) und Schweizer Bürger/-innen.

Diese Bestimmungen gelten, wenn sich der EWR- oder Schweizer Bürger nach dem 01.01.2006 in Österreich niedergelassen hat! Für Rumänien und Bulgarien gilt der 01.01.2007 und für Kroatien der 01.07.2013.

Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) Ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten wollen, ersuchen wir Sie, **innerhalb von vier Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Einreise, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst vorstellig zu werden.

Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen (bitte Original und Kopie vorlegen):

- Meldebestätigung
- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (z.B. Lohn- oder Gehaltsbestätigung)
- Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung (z.B. Anmeldung bei der TGKK)
- € 15,-- Vergebührung
- für kroatische Staatsangehörige: Beschäftigungsbewilligung des AMS

Wenn Sie in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen wir zusätzlich

- eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit) oder
- einen Nachweis der Selbständigkeit (z.B. Gewerbeschein).

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich bringen Sie bitte

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung mit

Für Ihre Angehörigen gem. § 52 Ziffer 1-5 NAG (Ehegatte, Verwandter, Lebenspartner, sonstige Angehörige), die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehung erforderlich (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.)

Hinweis:

Wer eine Anmeldebescheinigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht rechtzeitig (binnen vier Monaten) beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 Abs. 1 Ziffer 4 NAG und ist mit einer Geldstrafe **bis zu € 250,--** im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen!

EWR-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Rumänien, Bulgarien und Kroatien.

Bezirkshauptmannschaft Imst
6460 Imst, Stadtplatz 1-2
Tel. 05412/6996-5294 od. 5293
Fax: 05412/6996-745388
e-mail: bh.imst@tirol.gv.at

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung